



Finanzamt Augsburg-Land

Finanzamt Augsburg-Land, 86144 Augsburg

Frau
Katrín Rasch
Steuerberater
Reichsstraße 17
86609 Donauwörth

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:	☎0821 506-02				
Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	102 / 110 / 40349	3502	Frau Hartl	502	20.12.2012
	K06				

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011

A. Feststellungen

Die Körperschaft Rüsselheim e.V. zH Fr. Doris Rauh, Hauptstr. 22, 86695 Allmannshofen ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Augsburg-Land einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dienstgebäude
Sieg Lindenstr. 19
86152 Augsburg

Öffnungszeiten Servicezentrum
Montag bis Freitag von 07.30 - 13.00 Uhr
zusätzlich
Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Kreditinstitut
BBk Augsburg
Kreissparkasse Augsburg
Stadtparkasse Augsburg
Hypo Vereinsbank Augsburg

Konto-Nr.	Bankleitzahl
72001501	720 000 00
8003	720 501 01
7500	720 500 00
800244	720 200 70

Telefax
(0821) 506 - 3270

E-Mail
poststelle@fa-a-l.bayern.de

Internet
www.finanzamt-augsburg-land.de

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

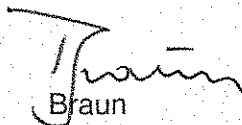
In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Die Muster der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen sind auf der Internetseite www.steuer.bayern.de/vordrucke eingestellt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.


Braun